

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stellt mit Beschluss den Schulentwicklungsplan (SEPI) der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014//15 bis 2018/19 (**Anlage 1**) fest.
2. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des festgestellten Schulentwicklungsplanes und des darin ausgewiesenen Bedarfes an Beschulungskapazitäten in den einzelnen Schulformen für den Planungszeitraum folgende Maßnahmen:
 - 2.1 Für Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen der Stadt Halle (Saale) wird das Gebiet der Stadt Halle (Saale) als Schuleinzugsbereich für die Bildungsgänge Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule und Förderschule festgelegt.
 - 2.2 Die Aufnahmekapazität in die Klassenstufe 5 der Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ wird ab Schuljahr 2014/15 auf 2 Klassen festgelegt.
 - 2.3 Die Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ ist weiterführende Schule für Schülerinnen und Schüler, die in den Schulbezirken der Grundschule Kastanienallee, der Grundschule „Rosa Luxemburg“ und der Grundschule am Kirchteich wohnen und ermöglicht Hauptschul- bzw. Realschulabschlüsse vergleichbar zu denen einer Sekundarschule.
 - 2.4 Im Gebiet der genannten Schulbezirke (ehemaliger Schulbezirk der Sekundarschule Kastanienallee) wird aufwachsend ab Klassenstufe 5 keine weitere Sekundarschule vorgehalten.

Schülerinnen und Schüler die in diesem Gebiet wohnen, können, beim Wechsel an die weiterführenden Schulen der Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ zugeordnet werden. Andernfalls erfolgt die Aufnahme in die nahegelegene Sekundarschule „Heinrich Heine“.
 - 2.5 Erhöhung der Aufnahmekapazität der Klassenstufe 5 des Sekundarschulanteiles der Kooperativen Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ auf 5 Klassen im Schuljahr 2014/15.
 - 2.6 Prüfung der Bedingungen für die Eröffnung einer Außenstelle einer Gesamtschule in der Stadt Halle (Saale) ab Schuljahr 2015/16 sowie des mittel- und langfristigen Bedarfes einer weiteren Gesamtschule.
 - 2.7 Festlegung der Aufnahmekapazität der Klassenstufe 5 für das Schuljahr 2014/15 auf eine Fünffügigkeit für das Gymnasium Südstadt und das Christian-Wolff-Gymnasium.
 - 2.8 Schaffung der Bedingungen zur Eröffnung einer befristeten Außenstelle des Gymnasiums Südstadt am Standort Rigaer Str. 1b zum Schuljahr 2015/16.
 - 2.9 Schaffung der Bedingungen zur Eröffnung eines neuen 4-zügigen Gymnasiums am Standort des Schulkomplexes Dreyhauptstraße/Gutjahrstraße/Oleariusstraße, die die Eröffnung eines kommunal geführten Gymnasiums zum Schuljahr 2018/19 ermöglichen.

Im Zusammenhang damit sind die Bedingungen zu schaffen, dass der BbS III „J. C. v. Dreyhaupt“, als einer der derzeitigen Nutztes in diesem Schulkomplex, bis zum Schuljahr 2016/17 der Standort Carl-Schorlemmer-Ring zur zweckentsprechenden Nutzung zur

Verfügung gestellt wird.

Für den Schulteil der BbS „Gutjahr“, als weiterer Nutzer in diesem Schulkomplex, sind die Bedingungen zu schaffen, dass zum Schuljahr 2016/17 die Einbindung dieses Schulteiles am Standort An der Schwimmhalle 3 erfolgen kann.

- 2.10 Schaffung der Bedingungen zur gemeinsamen Nutzung des Standortes Theodor-Neubauer-Str. 14 durch die Grundschule Auenschule und die Förderschule für Geistigbehinderte „Astrid Lindgren“

- 2.11 Vorbehaltlich der Umsetzung des Beschlusspunktes 2.10 (Schaffung von Bedingungen durch Sanierung/Neubau des Standortes Theodor- Neubauer-Str. 14) erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahmen mit Beginn des Folgeschuljahres eine Schulbezirksveränderung der Grundschule Auenschule und der Grundschule Südstadt und die Standortverlagerung der Förderschule an diesen Standort.

- 2.12 Schulbezirksveränderung der Grundschule LILIEN-Schule und der Grundschule „Rosa Luxemburg“ ab Schuljahr 2014/15

- 2.13 Schaffung der Bedingungen für die Fusion der Grundschule Frieden und der Grundschule Radewell am Standort der Grundschule Radewell zum Schuljahr 2017/18

- 2.14 Schaffung von Bedingungen zur Eröffnung eines Förderschulzentrums am Standort Wolfgang-Borchert-Straße 40/42 bis zum Schuljahr 2017/18 an dem die bisherige Beschulung der Förderschulen für Lernbehinderte Fröbel und Makarenko sowie der Förderschule für Sprachentwicklung „Albert Liebmann“ konzentriert werden.

In Verbindung damit sind bis zum Schuljahr 2016/17 die Bedingungen zur Fusion der Grundschule „Wolfgang Borchert“ mit der Grundschule am Zollrain am Standort Harzgeroder Straße 63 zu schaffen.

- 2.15 Schaffung der Bedingungen zur Umsetzung der Grundschule Nietleben an den Standort Hemingwaystraße 1 unter der Maßgabe der gemeinsamen Nutzung des Standortes mit der Sekundarschule „Heinrich Heine“ zum Schuljahr 2017/18.

Mit der Umsetzung erfolgt eine Schulbezirksveränderung zur Stabilisierung der Bestandsfähigkeit der Grundschule Nietleben.

Die Schulbezirksveränderung wird mit der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für das Schuljahr 2017/18 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

- 2.16 Schaffung von Voraussetzungen zur Sicherung des Unterrichtsbedarfes der Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ durch Auslagerung des Hortes aus dem Schulgebäude (Ersatzneubau auf dem Schulgelände) bis zum Schuljahr 2015/16

- 2.17 Prüfung von Möglichkeiten der Auslagerung des Hortes der Grundschule „Karl Friedrich Friesen“ aus dem Schulgebäude zur Sicherung des Unterrichtsbedarfes der Grundschule bzw. eines gemeinsamen neuen Standortes für Grundschule und Hort im Schulbezirk.

2.18 Schaffung der Bedingungen zur Eröffnung der Grundschule Glaucha am Standort Heinrich-Pera-Str. 13 zum Schuljahr 2015/16 und der damit verbundenen Schulbezirksveränderungen der Grundschulen „August Hermann Francke“, „Am Ludwigsfeld“ und Johannesschule zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses Vorlage-Nr. V/2011/09930 vom 14.12.2011

2.19 Umsetzung der Sprachheilschule Halle vom Standort Ingolstädter Str. 33 an den Standort Freimfelder Str.88 und gemeinsame Nutzung des Schulobjektes mit der Förderschule für Lernbehinderte Comenius und Prüfung einer Zusammenlegung der beiden Förderschulen zu einer Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprachentwicklung in Abhängigkeit von der Schülerzahlentwicklung.

2.20 Prüfung einer Zusammenlegung der beiden Förderschulen mit Ausgleichsklassen „Janusz Korczak“ und „Christian Gotthilf Salzmann“ am Standort Ernst-Hermann-Meyer-Str.60 in Abhängigkeit von der Schülerzahlentwicklung in diesem Förderschwerpunkt.

3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage des im Schulentwicklungsplan festgestellten Bedarfes an Schulanlagen und-gebäuden im Rahmen der pflichtigen Schulträgeraufgaben entsprechende zeitlich und finanziell untersetzte Beschlussvorlagen zur Sicherung des erforderlichen Umfanges an ordnungsgemäßen Schulanlagen und-gebäuden vorzulegen.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Der Schulentwicklungsplan selbst hat keine finanziellen Auswirkungen. Er liefert gemäß Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 22 Absatz 1 die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes im Land und den Planungsrahmen für einen langfristig zweckentsprechenden Schulbau.

Als Schulträger ist die Stadt nach § 64 Absatz 1 SchulG LSA verpflichtet die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst aus der Umsetzung einzelner Planungen. Die dazu erforderlichen Investitionen sind im Haushalt und der mittelfristigen Finanzplanung verpflichtend aufzunehmen und in den zu erstellenden Grundsatz- und Baubeschlüssen darzustellen.

Im Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2014 (Stand 20.09.2013) sind im Teilfinanzplan des Geschäftsbereiches Bildung und Soziales/Fachbereich Bildung folgende Investitionsprojekte abgebildet, die in direkten oder indirekten Zusammenhang

mit den sich aus dem Schulentwicklungsplan ergebenden Erfordernissen zur bedarfsgerechten Vorhaltung von Schulanlagen und Schulgebäuden ergeben:

in Vebindung mit Beschlusspunkt	Kennziffer Investitionsprojekt	Schule/Standort	Ansatz (Summe Ein- und Auszahlungen in €)				
			2013	2014	2015	2016	2017
2.1 -2.4	7400083	GS und SKS Kastanienallee bzw. Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“	201.900	65.500			
2.1 -2.4	7400084	Turnhalle GS/SKS Kastanienallee	300.000	402.000			
2.1 -2.4	821101023	GS und SKS Kastanienallee bzw. Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ (energetische Sanierung)			327.000		
in Vebindung mit Beschlusspunkt	Kennziffer Investitionsprojekt	Schule/Standort	Ansatz (in €)				
			2013	2014	2015	2016	2017
2.9	821701010	Gymnasialschulzentrum Dreyhauptstraße 1				69.500	
2.11	7400086	GS Auenschule		162.500			
2.14	821101011	Grundschulzentrum Harzgeroder Straße 63/65					104.900
2.14	822101010	FÖS-Schulzentrum W.-Borchert.Str. 40/42					104.900
2.14	823101010	FÖS-Schulzentrum W.-Borchert.Str. 40/42		105.000			
2.17	7400055	GS "K. F. Friesen"	1.051.800	896.800			
2.18	7400068	GS "Am Ludwigsfeld"		430.700			
2.18	7400075	GS Johannesschule	65.000	71.600			
2.19	7400069	Förderschule für Lernbehinderte Comenius	317.600	513.900	773.500		

Darüber hinaus ist im Entwurf des Haushaltsplanes 2014 der Stadt Halle (Saale) im Punkt 2.2.2 Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in der Zusammenfassung der geplanten Neubeginne im HHJ 2014 ausgewiesen

Maßnahme

**GWU
(in €)**

**davon 2014
(in €)**

Schule Glaucha (STARK III)	5.185.400	4.714.800
Grundschule Auenschule mit FÖS „Astrid Lindgren“ (STARK III)	71.700	41.500

Unabhängig von diesen geplanten Ansätzen besteht das Erfordernis, unter der verpflichtenden Aufgabenstellung bedarfsgerechte Vorhaltung, Ausstattung und Unterhaltung der Schulanlagen und -gebäude entsprechende Mittelansätze für die erforderlichen Planungsleistungen in einem eventuellen Nachtragshaushalt bzw. in den Haushaltsplänen für die Folgejahre einzustellen, auf deren Grundlage der konkrete Finanzbedarf für die einzelnen Maßnahmen (i. d. R. Bau- und Ausstattungsleistungen) zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes ermittelt werden kann.

Personelle Auswirkungen: keine